

STADT ZÜRICH

Strassenbauprojekt mit Rechtserwerb: Wieslergasse, Abschnitt Limmattalstrasse bis Riedhofstrasse, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens (§ 13 StrG, LS 722.1) wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Neugestaltung des Strassenraums der Wieslergasse durch Verbreiterung des südöstlichen Trottoirs und Neupflanzung einer Baumreihe im Abschnitt Imbisbühlstrasse bis Riedhofstrasse, Rückbau der Trottoirüberfahrt bei der Einmündung Imbisbühlstrasse, Aufhebung des Fussgängerstreifens innerhalb der Tempo-30-Zone südlich der Kreuzung Wieslergasse/Riedhofstrasse, Erweiterung Natursteinpflasterung im Einmündungsbereich Singlistrasse, neue Sitzgelegenheit beim Brunnen, Anpassung der öffentlichen Beleuchtung, Erneuerung des Strassenbelags, des Mischabwasserkanals und der Werkleitungen, Neuverlegung Fernwärmeleitung.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Projektunterlagen liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 23. Juni bis Montag, 24. Juli 2023**.

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat (Wer Einsprache erhebt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund des geplanten Strassenbauprojekts ein persönlicher Nachteil erwächst). Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2).

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Aufgabendokumente finden Sie unter stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 23. Juni 2023).

Tiefbauamt

Die Direktorin

Zürich, 21./23. Juni 2023

Zürich, 5. Juni 2023 dai/dit

Manja Dähler, MLaw
Juristin Rechtsdienst